

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 21.12.2023	2-3
2.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 21.12.2023	4-6
3.	Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 21.12.2023	7-9
4.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 21.12.2023	10-12
5.	Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 20.12.2023	13-15
6.	Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 21.12.2023	16-21
7.	Erste Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018	22-23
8.	Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.12.2023	24-33
9.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 des Hertener Immobilienbetriebes (HIB)	34
10.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH)	35-36

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **18/2023**
Ausgabetag: **22.12.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung
über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 25. Januar 2021 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 2/2021 vom 29. Januar 2021) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,68 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 18,76 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 21. Dezember 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif

21. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), in der aktuell geltenden Fassung;
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung am 1. Juni 2022, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023, in der aktuell geltenden Fassung;
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	245,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	335,00 EUR
c) 240-L-Abfallbehälter	jährlich	604,00 EUR
d) 770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.956,00 EUR
e) 1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.696,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.
2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	142,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	187,00 EUR
3. für den Bioabfallbehälter

a) 120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	34,00 EUR
b) 240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	68,00 EUR
4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack 5,00 EUR
5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr 80,00 EUR
6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-
behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung

a) bis 240 Liter Gefäßvolumen		40,00 EUR
b) für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen		50,00 EUR

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel,	pro Eimer	2,50 EUR
	Fliesen), EAK 170107	pro Speisfass	5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 21. Dezember 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Stadt Herten
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 21. Dezember 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern

vom 21. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Herten hat am 20. Dezember 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	36,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	18,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	72,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	36,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	146,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	72,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	22,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	40,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	58,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	94,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	146,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 292,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter vom 19.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 21. Dezember 2023 , die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 21. Dezember 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 21.12.2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,60 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein
- (2) **1,80 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,00 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,74 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,26 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung vom 21. Dezember 2023, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung
der Stadt Herten vom 21. Dezember 2023**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 21.12.2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 5 Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung (Gewässerunterhaltungssatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0067074 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0002752 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0153811 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0006510 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0060277 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0001936 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif der Kosten für die Gewässerunterhaltung der Stadt Herten vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 21.12.2023, die der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 21.12.2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21.12.2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 21.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung –und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.
Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Herten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Ein Minderjähriger, der keinen eigenen Haushalt hat, kann kein steuerpflichtiger Hundehalter im Sinne dieser Satzung sein.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Meldepflichtig sind auch Hunde, die nicht durch § 1 Abs.1 der Satzung erfasst werden. Die Fristen des § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten analog.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 108,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 126,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 144,00 € je Hund.
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 540,00 € je Hund
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 675,00 € je Hund
 Soweit die Steuerpflicht nicht für ein Jahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht 1/12 des jeweiligen oben genannten Jahresbetrages.
- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

3) Die in den nachfolgenden Vorschriften möglichen Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde.

4) Wird für das Halten von Hunden eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt, so werden diese bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 **Steuerbefreiung**

1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.

3) Für Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Castrop-Rauxel übernommen worden sind, wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund übernommen wurde.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden mit nicht mehr als einem Haushalt, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

3) Für Hunde, die von Empfängern

a) laufender Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

b) laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und mindestens ein Jahr alt ist.

2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Im Falle der Abgabe der Hunde an eine andere Person sind der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Solange keine Abmeldung erfolgt und die Stadt Herten auch sonst keine anderweitige Kenntnis erlangt, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als fortbestehend. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ende und nur durch Nachweis innerhalb dieses Zeitraumes möglich. Das Vorstehende befreit nicht von sonstigen Folgen einer Nichteinhaltung der in § 8 vorgeschriebenen Fristen.

Ohne Nachweis endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird.

3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt, oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an

dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorbenen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.

3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NWS. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die von der Stadt Herten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.03.2012 außer Kraft.

Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf alle natürlichen Personen.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)****vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Erste Satzung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04. Dezember 2018, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Ersten Satzung vom 21. Dezember 2023**zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04. Dezember 2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Erste Satzung vom 21.12.2023

zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018

Aufgrund

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der aktuell geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif Anlage 1 zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018 wird wie Folgt geändert:

Tarif-Stelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungs-einheit	Gebühr (EUR)		Mindestgebühr (EUR)	
			Zone I (€)	Zone II (€)	Zone I (€)	Zone II (€)
2.	Aufstellen und Lagern von Gegenständen					
2.1	Baubuden, Baugerüste	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.2	Baumaschinen, Arbeitswagen	Je angefang. 20 m ² /Tag	30,00	20,00	30,00	20,00
2.3	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.4	Container	Je angefang. 10 m ² /Tag	2,50	1,50	30,00	20,00
2.5	Altkleidercontainer	Je angefang. Monat pro Container bis 2 m ²		25,00		25,00
2.6	Sonstige Sondernutzungen	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. Dezember 2023, die der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. Dezember 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 21. Dezember 2023

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herten am 20.12.2023 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Herten beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zuständigkeiten**
- § 3 Abstimmungsgebiet**
- § 4 Abstimmungsberechtigung**
- § 5 Stimmschein**
- § 6 Abstimmungsverzeichnis**
- § 7 Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis**
- § 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/ Bekanntmachung**
- § 9 Abstimmungsheft/ Informationsblatt**
- § 10 Abstimmungszeitraum**
- § 11 Stimmzettel**
- § 12 Stimmabgabe**
- § 13 Öffentlichkeit**
- § 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**
- § 15 Stimmenzählung**
- § 16 Ungültige Stimmen**
- § 17 Feststellung des Ergebnisses**
- § 18 Abstimmungsprüfung**
- § 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**
- § 20 Inkrafttreten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden (einschließlich Ratsbürgerentscheiden) im Gebiet der Stadt Herten (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest (Abstimmungstag).
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch von dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt, kann der Bürgermeister für jeden Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 3

Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten. Der Bürgermeister kann das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke einteilen.

§ 4

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16.

Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn
1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 2. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
 3. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach diesem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 7

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer und dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist endgültig.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/ Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. die Belehrung über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 4. einen Hinweis zum Abstimmungsheft/ Informationsblatt gem. § 9 dieser Satzung.
- (3) Spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids, den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9

Abstimmungsheft/ Informationsblatt

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Abstimmungsheftes/ Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/ Informationsblatt der Stadt Herten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie die Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt enthält:
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Der Umfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal eine DIN A4- Seite, Schriftart Calibri, Schriftgröße 11, Blocksatz, Seitenränder jeweils 2,5 cm, Zeilenabstand 1,0, Schwarz-Weiß-Druck, ohne Bilder und Pläne, beschränkt. Über diese Begrenzung oder Vorgaben hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Dem Bürgermeister sind spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Begründung und die Stimmempfehlungen der Fraktionen schriftlich zu übersenden (vgl. hierzu Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen der Fraktionen finden keine Berücksichtigung. Fraktionsübergreifende Begründungen sind gemäß Abs. 2 Ziff. 3 und 4 möglich. Die oben genannten Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen anschließen.
- (4) Werden durch die Fraktionen keine Begründungstexte eingereicht (vgl. hierzu Abs. 2, Ziffer 3 und 4), ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/ Informationsblatt darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Be-

hauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen sinnentsprechend ändern und kürzen. Er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt wird im Internet auf der Homepage der Stadt Her-ten veröffentlicht. Druckexemplare sind auf Anfrage im Rathaus erhältlich.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 und 4 eine Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10

Abstimmungszeitraum

Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von vier Wochen statt. Als maßgebender Zeitpunkt gilt § 2 Abs. 1.

§ 11

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welche der Bürgerentscheide sie vorzieht, für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt für jede zu entscheidende Frage seine Stimme im Abstimmungsbüro (analog Briefwahlbüro) oder postalisch per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand bzw. bei mehreren gebildeten Abstimmungsbezirken den jeweiligen Abstimmungsvorständen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 15

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 16

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 17

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/ Stichtentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichtentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht.

Bei Stimmengleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 19

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60 und 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 567), in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der zurzeit gültigen Fassung vom 08. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Hertener Immobilienbetriebs (HIB)

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist der Hertener Immobilienbetrieb verpflichtet, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) entsprechend § 27 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) Anwendung. Der Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs zum 31.12.2022 wurde dementsprechend nach den vorgenannten Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des HIB. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Rat (Vorlage 23/163) hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den geprüften Jahresabschluss des Hertener Immobilienbetriebs (HIB) zum 31.12.2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.030.506,45 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 148.957.667,45 € festgestellt. Des Weiteren wurde beschlossen, dass ein Teil des Jahresergebnisses im Umfang von 3.000.000,00 € an die Stadt Herten ausgezahlt wird. Der Differenzbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 30.506,45 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Ergänzend wurde dem Betriebsausschuss die Entlastung erteilt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in der Kämmerei nach vorheriger Anmeldung (Email: kaemmerei@herten.de) erfolgen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld.

Der Bürgermeister

gez. Matthias Müller

Bekanntmachungsanordnung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO).

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld durchgeführt. Diese hat mit Datum 18.10.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes Herten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Herten, 21.12.2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister